

Stadtratssitzung vom 17. November 2016

Bericht 26/2016

Stadtrat; Teilrevision Stadtratsreglement

1. Ausgangslage

Am 22. Januar 2016 hat der Stadtrat zur Prüfung des Postulats M 1/2015 vom 20. August 2015 betreffend Anpassung Geschäftsreglement des Stadtrats (Grösse der SAKOs) eine Spezialkommission eingesetzt. Gleichzeitig prüfte die Kommission in Absprache mit den Fraktionen weiteren Anpassungsbedarf des Geschäftsreglements.

2. Grösse der Sachkommissionen (Artikel 23, Postulat M 1/2015): Verzicht auf eine Änderung

Entsprechend dem Postulat M 1/2015 hat sich die Kommission intensiv mit der Grösse und der Zusammensetzung der SAKOs beschäftigt. Diskutiert wurden sowohl eine Erhöhung auf acht Mitglieder, die Beibehaltung von sieben Kommissionsmitgliedern, wie auch die Reduktion auf fünf Mitglieder. Die Kommissionsmehrheit beantragt die Beibehaltung der geltenden Regelung mit insgesamt 35 SAKO-Sitzen. Die Fraktionen haben so mehr Gewicht und würden bei 40 Kommissionssitzen ihre Funktion im Rat weitgehend verlieren. Zudem dürfte die Effizienz der Kommissionsarbeit bei grösseren Kommissionen abnehmen. Allen Ratsmitgliedern stehen auch ohne SAKO-Sitz Einsichts- und Auskunftsrechte zu (Art. 52 Geschäftsreglement). Eine Erhöhung auf 40 Mitglieder mit gleichzeitiger Veränderung des Zusammensetzungsschlüssels würde auch bei Fraktionen mit nur vier Mitgliedern nicht garantieren, dass jede Fraktion in jeder SAKO vertreten ist. Eine solche Regelung hat die Kommissionsmehrheit nicht überzeugt.

Die Kommissionsminderheit argumentierte, dass bei insgesamt 40 SAKO-Sitzen alle Ratsmitglieder gleichgestellt und eingebunden würden. Alle hätten so besseren Zugang zu den Informationen und könnten sich auch in den Kommissionen direkt einbringen. Die Fraktionen wären in möglichst vielen SAKOs vertreten.

Im Rahmen der Beratungen und der erfolgten Prüfarbeiten zum Postulat M 1/2015 hat sich die Kommission auch mit der Frage auseinandergesetzt, wie 40 Kommissionssitze verteilt werden könnten. Im Auftrag der Kommission hat die Stadtkanzlei dazu den folgenden Absatz formuliert:

- ¹ Zuerst werden die Sitze in der Reihenfolge der Wählerstärke wie folgt auf die Fraktionen verteilt:
 - a) Fraktionen mit mindestens 5 Mitgliedern erhalten in jeder SAKO mindestens einen Sitz, mit mindestens 10 Mitgliedern mindestens 2 Sitze und mit mindestens 15 Mitgliedern mindestens 3 Sitze usw.
 - b) Die übrigen Sitze werden ohne Rücksicht auf die proportionale Stärke in der durchlaufenden Reihenfolge der Rangliste der Stadtratswahlen nach Festlegung der jeweiligen Fraktion verteilt.
 - c) Dabei sollen in den einzelnen Kommissionen möglichst viele Fraktionen vertreten sein.
 - d) Die letzten Sitze erhalten die fraktionsfreien Parteien in der Reihenfolge ihrer Wählerstärke.

3. Änderungsanträge als Ergebnis der Überprüfungsarbeiten

- Art. 3: Zeitpunkt des Sitzungsbeginns (neu 17:15 Uhr)
- Art. 6: Beratungsunterlagen (neu einschliesslich Präsidienkonferenz und zusätzlich elektronische Form)
- Art. 16: Neu Rechte und Pflichten des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin (bisher keine Regelung)
- Art. 20: Rolle der Präsidienkonferenz (neu mit Antragsrecht)
- Art. 22: Nominationsmodus für die BRK (Vereinfachung) und die Prüfung der Verwaltungsrechnung des Finanzinspektors
- Art. 26: Kommissionsprotokolle (neu: gerafftes Verhandlungsprotokoll)
- Art. 31: Präzisierung der Diskussionsteilnahme des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin
- Art. 36: Elektronische Stimmabgabe, für den Fall, dass der Stadtrat eine solche mit separatem Beschluss einführen will
- Art. 49: Präzisierung betr. Umwandlung einer Motion in ein Postulat
- Art. 51: Wegfall der Verjährung hängiger Motionen und Postulate
- Art. 54: Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin (Anpassung)
- Art. 55: Unterstützung der Wahlkampagnen (Festschreibung der geltenden Praxis)

Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat somit die folgenden Änderungsanträge.

Artikel	Bisher	Änderungsantrag der Kommission	Begründung
Art. 3 (Sitzungsbeginn)	² Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr und dauern bis zu zwei Stunden.	² Die Sitzungen beginnen in der Regel um <u>17:15</u> Uhr und dauern bis zu zwei Stunden.	Rücksichtnahme auf den Bahn-Fahrplan für die Pendler
Art. 6 (Beratungsunterlagen)	¹ Vorlagen des Gemeinderates und der vorberatenden stadträtlichen Kommissionen sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen. ² Die Akten der zu behandelnden Vorlagen liegen während einer Woche vor der Sitzung für die Ratsmitglieder zur Einsichtnahme bei der Stadtkanzlei auf. Sie können ferner von den Ratsmitgliedern während der Sitzung im Stadtratsaal eingesehen werden	¹ Vorlagen des Gemeinderates und der vorberatenden stadträtlichen Kommissionen <u>sowie der Präsidienkonferenz</u> sind in einem schriftlichen Bericht darzustellen. ² Die Akten der zu behandelnden Vorlagen <u>werden in der Regel in elektronischer Form oder auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt. Sie liegen zudem während einer Woche vor der Sitzung für die Ratsmitglieder zur Einsichtnahme bei der Stadtkanzlei auf und können ferner von den Ratsmitgliedern während der Sitzung im Stadtratsaal eingesehen werden</u>	Vgl. Art. 20 Anpassung an die Praxis
Art. 16		³ <u>Dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin steht das Beratungs- und Antragsrecht zu.</u> ⁴ <u>Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin schafft die Voraussetzungen, damit der Rat und seine Organe ihre Aufgaben vorschriftsgemäss und in konstruktiver Weise erfüllen können und unterstützt sie in rechtlichen, verfahrenstechnischen und formalen Fragen.</u>	Analog Art. 17.1 StV Regelungslücke schliessen: Auftrag und Handlungslegitimation des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin
Art. 20	⁴ Sie erledigt weitere Ihr	⁴ Sie erledigt weitere ihr vom	Regelungslücke schliessen

Artikel	Bisher	Änderungsantrag der Kommission	Begründung
(Präsidienskonferenz)	<p>vom Ratspräsidium, dem Büro oder dem Rat zugewiesene Aufgaben, soweit nicht das Büro zuständig ist.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse der Präsidienkonferenz haben empfehlenden Charakter.</p>	<p>Ratspräsidium, dem Büro oder dem Rat zugewiesene Aufgaben, soweit nicht das Büro zuständig ist. Sie kann Geschäfte an Kommissionen zuweisen und klärt Zuständigkeits-, Vorgehens- und Organisationsfragen.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse der Präsidienkonferenz haben empfehlenden Charakter.</p> <p>⁵ <u>Sie kann dem Stadtrat Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten.</u></p>	
Art. 22 (BRK)	<p>¹ Die Budget- und Rechnungskommission (BRK) besteht aus neun Mitgliedern. Je ein Mitglied wird zu Beginn der Legislatur von jeder Sachkommission aus ihrer Mitte vorgeschlagen. Die vier weiteren Mitglieder bestimmt die Präsidienkonferenz. Diese achtet auf eine insgesamt möglichst ausgewogene Vertretung der Fraktionen innerhalb der BRK.</p>	<p>¹ Die Budget- und Rechnungskommission (BRK) besteht aus neun Mitgliedern, <u>welche durch die Präsidienkonferenz nominiert werden.</u> Diese achtet auf eine insgesamt möglichst ausgewogene Vertretung der Fraktionen innerhalb der BRK. <u>Dabei sollen alle Sachkommissionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Je ein Mitglied wird zu Beginn der Legislatur von jeder Sachkommission aus ihrer Mitte vorgeschlagen. Die vier weiteren Mitglieder bestimmt die Präsidienkonferenz. Diese achtet auf eine insgesamt möglichst ausgewogene Vertretung der Fraktionen innerhalb der BRK.</u></p>	Vereinfachung aufgrund der Erfahrung 2015
Art. 22 Abs. 3 (BRK)		Eine Delegation prüft in der Erfolgsrechnung die Dienststelle des Finanzinspektorates, solange dieses das verwaltungsunabhängige Rechnungsprüfungsorgan ist.	Regelungslücke schliessen. Nachvollzug der bestehenden Praxis. Neue Terminologie HRM II
Art. 26	<p>² Über die Verhandlungen der Kommissionen wird in der Regel nur ein Beschlussprotokoll geführt. Jedes Kommissionsmitglied sowie anwesende Mitglieder des Gemeinderates können verlangen, dass zusätzlich bestimmte Äusserungen ins Protokoll aufgenommen werden.</p>	<p>² Über die Verhandlungen der Kommissionen wird in der Regel nur ein Beschlussprotokoll geführt. Über die Verhandlungen der Kommissionen wird <u>über die wesentlichen Verhandlungspunkte ein Protokoll</u> geführt. Jedes Kommissionsmitglied sowie anwesende Mitglieder des Gemeinderates können verlangen, dass zusätzlich bestimmte Äusserungen ins Protokoll aufgenommen werden.</p>	Anpassung an die Praxis
Art. 31	Nimmt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin an den Beratungen teil, übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Vorsitz.	Nimmt der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin an den Beratungen teil, übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den <u>Vorsitz bis und mit der Beschlussfassung.</u>	Beseitigung von Unklarheit
Art. 36	¹ Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen	¹ Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen wird in	Vorbehalt: Regelung für den Fall, dass

Artikel	Bisher	Änderungsantrag der Kommission	Begründung
	<p>wird in der Regel mit offenem Mehr ermittelt.</p> <p>² Geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, sofern zehn Ratsmitglieder dies verlangen.</p> <p>³ Zehn Ratsmitglieder können die Stimmabgabe unter Namensaufruf verlangen.</p> <p>⁴ Wird sowohl geheime als auch Stimmabgabe unter Namensaufruf verlangt, so entscheidet der Rat über die Art der Stimmabgabe.</p>	<p>der Regel <u>elektronisch mit offenem Mehr ermittelt. Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe wird mit dem Protokoll namentlich wiedergegeben.</u></p> <p>² <u>Bei einfachen Abstimmungen wie z.B. über Sitzungsunterbruch oder Diskussion von Interpellationen kann der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin auf die elektronische Stimmabgabe verzichten.</u></p> <p>³ <u>Wenn Zweifel am ordentlichen Funktionieren der elektronischen Abstimmungsanlage bestehen, ordnet der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin die Abstimmung durch Handmehr oder Aufstehen an.</u></p> <p>⁴ Zehn Ratsmitglieder können die Stimmabgabe unter Namensaufruf oder die geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>⁵ Wird sowohl geheime als auch Stimmabgabe unter Namensaufruf verlangt, so entscheidet der Rat über die Art der Stimmabgabe.</p>	<p>der Stadtrat die elektronische Abstimmung einführen möchte (separates Geschäft)</p>
Art. 49	<p>³ Die Urheberschaft kann eine noch nicht entschiedene Motion in ein Postulat umwandeln, nicht aber umgekehrt. [...]</p>	<p>³ Die Urheberschaft kann eine noch nicht entschiedene Motion <u>ganz oder teilweise</u> in ein Postulat umwandeln, nicht aber umgekehrt. [...]</p>	Beseitigung von Unklarheit.
Art. 51 ³	<p>³ Gestützt auf den Bericht des Gemeinderates entscheidet der Rat, welche noch nicht verwirklichten parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben sind. Erfüllt oder nicht erfüllbare Motionen oder Postulate müssen abgeschrieben werden, spätestens jedoch nach fünf Jahren seitdem sie erheblich erklärt worden sind.</p>	<p>³ Gestützt auf den Bericht des Gemeinderates entscheidet der Rat, welche noch nicht verwirklichten parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben sind. Erfüllt oder nicht erfüllbare Motionen oder Postulate müssen abgeschrieben werden, spätestens jedoch nach fünf Jahren seitdem sie erheblich erklärt worden sind.</p>	<p>Insbesondere Planungs-, Bau- und Verkehrsfragen haben längerfristige Horizonte; für solche Geschäfte ist die Altersbegrenzung von Vorstössen unzumutbar. Abschreibungsanträge müssen sachlich begründet werden, der alleinige Hinweis auf die Verjährung ist ungenügend. Eine längere Pendenzenliste im Jahresbericht wird in Kauf genommen.</p>
Art. 54 (Entschädigungen)	<p>³ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin bezieht eine Repräsentationszulage von höchstens Fr. 1'000.-- pro Jahr.</p>	<p>³ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin bezieht <u>nach seiner Wahl</u> eine Repräsentationszulage von höchstens Fr. 2'500.-- pro Jahr.</p>	Erhöhung der Repräsentationszulage mit Rücksicht auf höhere Auslagen.
Art. 55	<p>¹ Die Stadt unterstützt die politischen Parteien und Wählergruppen, namentlich indem sie</p> <p>a) bei Gemeindewahlen die Kosten für den gemeinsamen Wahlversand trägt,</p>	<p>¹ Die Stadt unterstützt die politischen Parteien und Wählergruppen, namentlich indem sie</p> <p>a) bei Gemeindewahlen die Kosten für den gemeinsamen Wahlversand trägt,</p>	

Artikel	Bisher	Änderungsantrag der Kommission	Begründung
	b) den Druck des ausseramtlichen Wahlzettels übernimmt, c) auf Wunsch einen Auszug im Zeilendruck aus dem Stimmregister mit Name, Vorname, Jahrgang, Beruf und Adresse der Stimmberechtigten zur Verfügung stellt.	b) den Druck des ausseramtlichen Wahlzettels übernimmt, c) auf Wunsch einen Auszug im Zeilendruck aus dem Stimmregister mit Name, Vorname, Jahrgang, Beruf und Adresse der Stimmberechtigten <u>elektronisch oder in Papierform</u> zur Verfügung stellt. d) für <u>Gemeindewahlen Gelegenheit zur Gratisplakatierung gibt.</u>	Lit. c) und d): Festschreibung der geltenden Praxis

4. Stellungnahme des Gemeinderates

Am 3. Juni 2016 hat die stadträtliche Spezialkommission den Gemeinderat zur Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision des Stadtratsreglementes eingeladen. Der Gemeinderat hat am 30. Juni 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Das Geschäftsreglement des Stadtrates hat sich seit seiner Inkraftsetzung am 1. Januar 2003 und der umfassenden ersten Evaluation und Teilrevision aus dem Jahre 2005 gut bewährt. Aus Sicht des Gemeinderates besteht deshalb kein unmittelbarer, grösserer und zwingender Revisionsbedarf. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeiten Ihrer Kommission ebenfalls keinen grösseren Revisionsbedarf ergeben haben. In diesem Punkt besteht damit Einigkeit. Bei der vorliegenden Teilrevision geht es in erster Linie um interne, organisatorische Bestimmungen, zu denen der Gemeinderat generell nur sehr zurückhaltend Stellung nimmt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen ist der Gemeinderat im Wesentlichen einverstanden.“ Zur Grösse der Sachkommissionen (Artikel 23) weist er aber darauf hin, dass der Status Quo durchaus praktische Vorteile habe. Unter Umständen könne es nämlich schwierig werden, sämtliche Stadtratsmitglieder für eine Mitarbeit in einer SAKO zu gewinnen. Betreffend Altersquillotine bei Vorstössen nach fünf Jahren (Artikel 51) bedauert er die von der Kommission beantragte Abschaffung. Diese Bestimmung mache durchaus Sinn. Wenn ein Vorstoss nach fünf Jahren immer noch nicht umgesetzt sei, habe das Gründe. Die Einreichung eines neuen, auf die Aktualität angepassten Vorstosses sei zumutbar. Die Übersichtlichkeit der überwiesenen Vorstösse würde leiden.

Die vollständige Stellungnahme, namentlich zu Artikel 23 (Anzahl SAKO-Mitglieder), Artikel 36 (Elektronische Abstimmung) sowie Artikel 51 (Alterquillotine bei Vorstössen) liegt diesem Bericht bei.

5. Antrag der Stadtratskommission

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 33 der Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom Bericht der stadträtlichen Spezialkommission vom 5. Oktober 2016, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrates wird genehmigt und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Das Postulat M 1/2015 vom 20. August 2015 betreffend Anpassung Geschäftsreglement des Stadtrats (Grösse der SAKOs) wird als erledigt abgeschrieben.
4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Thun, 5. Oktober 2016

Für die Spezialkommission Teilrevision Geschäftsreglement

Der Präsident
Lukas Lanzrein

Der Stadtratssekretär
Remo Berlinger

Beilage

Stellungnahme des Gemeinderates vom 30. Juni 2016